

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften (Stand 18. Juni 2025)

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Stand: 23. Juli 2025

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Der DGB vertritt zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes GdP, GEW, ver.di, EVG und IG BAU über 42.000 Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen. In deren Interesse bezieht der DGB wie folgt Position:

Anhörungsverfahren

Im Vergleich zum ersten Entwurf aus der frühzeitigen Information wurden seitens des Innenministeriums zahlreiche und essentielle Änderungen vorgenommen. Da keine Synopse vorlag, fiel es schwer, diese innerhalb der Frist zur Stellungnahme umfassend nachzuvollziehen. Behelfsmäßig wurde dem DGB auf Nachfrage eine Vergleichsfassung als WORD-Datei zur Verfügung gestellt. Dies hat den Prozess etwas erleichtert. Aufgrund der Komplexität und Wichtigkeit des Themas wäre jedoch eine längere Frist zur Stellungnahme hilfreich gewesen.

Ziel des Gesetzesentwurfs

Grundsätzlich begrüßt der DGB das Ziel, Disziplinarverfahren zu beschleunigen. In allen Verfahren - auch unterhalb der Entfernung aus dem Dienst - sind die Betroffenen oft über einen langen Zeitraum belastet und der Ungewissheit ausgesetzt, welches Ergebnis der Abschluss des Verfahrens bringt.

Allerdings ist der DGB der Ansicht, dass das mit dem Gesetzesentwurf gewählte Mittel weder der Verantwortung des Dienstherrn noch der Rolle der öffentlichen Verwaltung angemessen ist.

Entlassung durch Verwaltungsakt

Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt lehnt der DGB ab. Denn dadurch wird die Handlungspflicht in Verknennung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auf die Betroffenen verlagert.

Es ist unverhältnismäßig, dass Verbeamtete sich mit voller Hingabe in den Dienst stellen müssen, eine Beendigung ihres Beamtenverhältnisses hingegen lediglich durch Verwaltungsakt erfolgen kann. Dies hat zur Folge, dass Bezüge sofort eingestellt werden und die Notwendigkeit der gerichtlichen Überprüfung auf den betroffenen Beamt*innen lastet.

Daher lehnt der DGB weiterhin das angestrebte Grundprinzip von Entfernung aus dem Dienst – und den Zeitraum der befristeten Entfernung (§ 39 Abs. 3) - durch Disziplinarverfügung ab. Aus unserer Sicht ist das bisherige Verfahren durch Disziplinarklage (§ 34) beizubehalten.

Der DGB ist zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften überzeugt, dass die Verhängung von Disziplinarverfügungen nicht zu einer Beschleunigung von Verfahren führt, da es absehbar eine große Zahl von Klagen durch die Betroffenen geben wird.

Es ist zudem kritisch zu sehen, dass das schärfste Instrument der Entlassung einem unabhängigen Kollegialgericht entzogen und einem*einer einzelnen, weisungsgebundenen Entscheidungsträger*in übergeben wird. Dadurch besteht das Risiko, dass persönliche Faktoren der jeweiligen Leitung einfließen. Bei einem externen Disziplinargericht ist das nicht der Fall.

Zudem würde sich durch das Instrument der Zulassungsberufung das Verfahren vermutlich eher verzögern als verkürzen. Dies dürfte immer dann der Fall sein, wenn sich an das erfolgreiche Zulassungsverfahren das eigentliche

Berufungsverfahren anschließt. Dies bedeutet sowohl für die Betroffenen als auch die Obergerichte eine zusätzliche Belastung.

Es werden wahrscheinlich zum überwiegenden Teil nur vereinzelt Verfahren in Dienststellen und Kommunen stattfinden. Es stellt sich die Frage, ob diese dann ausreichend Expertise für ein rechtssicheres Verfahren haben, da es dort wenig Erfahrung und Routine geben wird.

Weiterhin ist der DGB der Auffassung, dass die befristete Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines eingeleiteten Strafverfahrens (§ 38 Abs. 3) einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung darstellt.

Die Streichung der generellen Zulässigkeit der Berufungsklage beim OVG in § 59 und der Verweis auf nur noch eine Zulässigkeitsklage stellt einen erheblichen Eingriff dar. Der DGB lehnt dies ab, weil dies ein Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip wäre.

Mitbestimmung

Sollten die in der Novelle geplanten Änderungen dennoch kommen, fordert der DGB, dass Personalräte bei allen Disziplinarverfügungen in die Mitbestimmung kommen. Die Diskussion unter Mitgliedern der DGB-Gewerkschaft zeigt, dass unter den Beschäftigten ein starkes Bedürfnis nach Unterstützung durch die Personalvertretungen besteht. Die Beteiligung von Personalräten an Disziplinarsachen wäre daher ein wichtiger Schritt, um mehr Vertrauen zu schaffen. Sofern die Betroffenen sie beantragen, sollte diese Mitbestimmung der Personalräte möglich sein.

Auslegung der Verfassungsfeindlichkeit

Gerade bei der Betrachtung der Entlassung mit dem Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit darf die Auslegung dieses Begriffs nicht dem Dienstherrn allein überlassen bleiben. Es besteht die Gefahr, dass bei veränderten politischen

Konstellationen der Exekutive möglicherweise problematische Definitionen vorgegeben werden.

Positive Änderungen

Wir begrüßen, dass ein Teil unserer Anregungen aus der frühzeitigen Information bzw. anschließenden Gesprächen aufgegriffen worden ist.

So hatten wir eine verkürzte Erklärungsfrist bei Schriftform gegen die Ankündigung der Aufnahme einer Disziplinarmaßnahme abgelehnt. Es ist erfreulich, dass es bei der generellen Monatsfrist geblieben ist. (§ 21 Abs 2)

Abgelehnt hat der DGB auch das Vorhaben, dass eine Zurückstufung ausgesprochen werden kann, wenn das Verbleiben der Beamtin bzw. des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. § 14 Abs. 2 Nr. 5 entnimmt der DGB, dass dieser Forderung gefolgt wurde.

Aus Datenschutzgründen kritisch gesehen hat der DGB Eintragungen in der Personalakte und deshalb gefordert, dass Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten sind.

Die Novelle sieht nun vor, dass nur der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, in der Personalakte verbleiben (§ 17 Abs. 3). Dies ist zu begrüßen.

Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren

Das Ziel, Verfahren zu verkürzen, ist eindeutig zu unterstützen. Am besten kann eine effektive Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, wenn die Personalstellen mit mehr Personal ausgestattet und im Gesetz Fristen für die einzelnen Verfahrensabschnitte einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verankert werden.

Detaillierte Vorschläge hierzu hat der DGB auf Bundesebene in seiner Stellungnahme von

Februar 2023 zum Bundesdisziplinargesetz vorgelegt (vgl. <https://www.dgb.de/aktuelles/news/novelle-des-bundesdisziplinargesetzes/>)

Dort heißt es:

„Dass Disziplinarverfahren mitunter sehr lange laufen, ist unstrittig. Möchte man die Disziplinarverfahren beschleunigen, dürfen aber nicht rechtsstaatliche Prinzipien über Bord geworfen werden. Schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen müssen nach Ansicht des DGB weiterhin den Verwaltungsgerichten vorbehalten sein. Der DGB fordert, die behördlichen Disziplinarverfahren zu professionalisieren, die Disziplinarkammern personell zu stärken, eine Vorrangregelung für Bestandsschutzsachen zu normieren sowie eine zwingende Regelbeendigungsdauer für das behördliche Verfahren festzulegen. Das wäre der richtige Weg, um verfassungsfeindliche Staatsdiener*innen tatsächlich schnell aus dem Amt entfernen zu können.“